

# Wohnungsvergabe NEU – Vergaberichtlinien für geförderte und Gemeindewohnungen

Informationen zu den Zugangskriterien und Bonuspunkten

Stand: 19. Juni 2026

Version: 5.4



# Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Zugangskriterien</b>	<b>4</b>
2.1	Wohnwerber*in	4
2.2	Mitziehende Personen	4
2.3	Nachweise für die Zugangskriterien	5
2.4	Datenänderungen	5
2.5	Neue Wohnung – Größe und Leistbarkeit	5
<b>3</b>	<b>Bonuspunkte</b>	<b>6</b>
3.1	Wien-Bonus	6
3.2	Lange Wartezeit	6
3.3	Jungwiener*in	7
3.4	Überbelag	8
3.5	Alleinerziehend	9
3.6	Aus- und Weiterbildung	9
3.7	Schwangerschaft	9
3.8	Wohnkosten	10
3.9	Wechsel in kleinere Wohnung	10
3.10	Wohnungswechsel ab 65 Jahren aus dem Gemeindebau	10
3.11	Wohnung ohne Bad und/oder WC	11
3.12	Trennung/Scheidung	11
3.13	Drohender Wohnungsverlust	12
3.14	Betreute Person	12
3.15	Wohnbedarf aufgrund häuslicher Gewalt	12
3.16	Chronische Mobilitätseinschränkung	13
3.17	Pflege zu Hause	13
<b>4</b>	<b>Weitere Bedingungen</b>	<b>14</b>
4.1	Gültigkeit des Wiener Wohn-Tickets	14
4.2	Kombination der Bonuspunkte	14
4.3	Weitere Bonuspunkte	14
4.4	Soziale Wohnungsvergabe	15
4.5	Wahrheitsverpflichtung und Sanktionen bei unzutreffenden Angaben	15

**Disclaimer:** Das vorliegende Dokument bildet den aktuellen Stand der Vergaberichtlinien nach der Wohnungsvergabe NEU ab. Die Informationen bilden den aktuellen Projektstand ab und werden laufend evaluiert und weiterentwickelt. Sie werden rechtzeitig vor dem Start der Wohnungsvergabe NEU intern den Mitarbeiter\*innen zur Verfügung gestellt. Der Öffentlichkeit werden diese Informationen zum Start der Wohnungsvergabe NEU über die Website der Wohnberatung Wien und von Wiener Wohnen dargelegt.



## 2 Zugangskriterien

Folgende Zugangskriterien müssen erfüllt sein, sonst ist die Ausstellung eines Wiener Wohn-Tickets nicht möglich:

### 2.1 Wohnwerber\*in

#### 1. Österreichische Staatsbürgerschaft oder rechtlich gleichgestellt

- österreichische Staatsbürgerschaft oder
- eine EU- oder EWR-Bürgerschaft oder
- eine Schweizer Staatsbürgerschaft oder
- den Status als anerkannter Flüchtling oder
- Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“ nach dem NAG (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz)

#### 2. Volljährigkeit

Wohnwerber\*innen müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

#### 3. Hauptwohnsitz in Wien

Bei Registrierung muss in den letzten 2 Jahren durchgehend ein Hauptwohnsitz in Wien bestehen. Meldeunterbrechungen von bis zu 7 Tagen sind erlaubt (z. B. bei Obdachlosigkeit oder fehlender Meldung).

#### 4. Keine schwerwiegenden Vermerke in der Mieter\*innen-Historie

- Es liegt keine gerichtlich eingebrachte Kündigung wegen unleidlichen Verhaltens, nachteiligen Gebrauchs oder fehlender Zahlungsmoral vor.
- Kam es zu einem Abgang aufgrund einer gerichtlich eingebrachten Kündigung, beginnt eine 5-Jahres-Sperre ab diesem Datum.
- Keine offenen Mietschulden im Gemeindebau

#### 5. Haushaltseinkommen

Das Haushaltseinkommen darf eine bestimmte, gesetzliche festgelegte Obergrenze nicht überschreiten. Die aktuellen Werte finden Sie auf der Website der Wohnberatung Wien.

### 2.2 Mitziehende Personen

Für die Anrechenbarkeit von mitziehenden Personen gelten generell die gleichen Zugangskriterien wie für die Wohnwerber\*innen. Ausnahmen gibt es bei minderjährigen Kindern. Diese müssen nur die Voraussetzungen „Staatsbürgerschaft“ und den „Hauptwohnsitz in Wien“ analog zur Wohnwerber\*in erfüllen. Ehepaare oder eingetragene Partner\*innen müssen gemeinsam einen Wohnantrag stellen.

## 2.3 Nachweise für die Zugangskriterien

- Nachweise zur Staatsbürgerschaft oder zum Aufenthaltstitel
- Geburtsurkunden
- Einkommensnachweise
- Personenstandsdokumente, wie zum Beispiel Heiratsurkunde
- Mietvertrag oder Grundbuchauszug (nicht älter als 6 Monate)

## 2.4 Datenänderungen

Das Wiener Wohn-Ticket bleibt gültig, solange alle Zugangskriterien erfüllt sind. Wenn Daten nicht mehr übereinstimmen, verfällt das Wiener Wohn-Ticket. Der Account bleibt jedoch weiterhin bestehen und kann genutzt werden, um angegebene Daten zu aktualisieren. Eine Aktualisierung oder Bestätigung der Daten ist spätestens alle 12 Monate erforderlich.

Nur für Mitziehende gilt: Wird ein Zugangskriterium nicht mehr erfüllt, wirkt sich das nicht direkt auf das Wiener Wohn-Ticket aus, allerdings wird es nicht mehr für die zukünftige Wohnungsgröße angerechnet. Ausgenommen hiervon ist das Zugangskriterium „Keine schwerwiegenden Vermerke in der Mieter\*innen-Historie“. Dieses muss von allen Mitziehenden für den Erhalt eines Wiener Wohn-Tickets erfüllt sein.

## 2.5 Neue Wohnung – Größe und Leistbarkeit

Mit einem gültigen Wiener Wohn-Ticket erhalten Wohnwerber\*innen die Möglichkeit, sich für passende Gemeindewohnungen und geförderte Wohnungen anzumelden:

- Die Haushaltsgröße der anrechenbaren Personen muss dabei in Relation zu den verfügbaren Wohnräumen stehen.
- Die Leistbarkeit der Wohnung muss insofern gegeben sein, als die Miete 50 % des Haushaltseinkommens nicht übersteigen darf.



# 3 Bonuspunkte

Bonuspunkte-Kriterien bilden individuelle Lebenssituationen ab, bestimmen die Reihung bei der Vergabe der Wohnungen und sind mit dem Wiener Wohn-Ticket verknüpft. Die meisten Punkte hängen direkt mit der aktuellen Wohnsituation zusammen. Darum gelten viele Punkte nicht mehr, wenn sich die Wohnadresse ändert – etwa bei Überbelag, hohen Wohnkosten, Trennung oder drohendem Wohnungsverlust.

## **Wichtig:**

Jedes Bonuspunkte-Kriterium zählt nur einmal pro Haushalt, auch wenn es mehrere Personen erfüllen. Damit Bonuspunkte anerkannt werden, braucht es immer entsprechende Nachweise.

Die Reihung für eine Wohnung erfolgt nach dem Gesamtpunktstand: Der\*Die Wohnwerber\*in mit den meisten Bonuspunkten wird an erster Stelle gereiht. Bei Punktegleichstand zählt zuerst die Anzahl bisher erfolgloser Anmeldungen, bei erneutem Gleichstand zählt der früheste Zeitstempel der Anmeldung auf die Wohnung.

## 3.1 Wien-Bonus

Der\*Die Wohnwerber\*in hat seit mindestens 6 Jahren einen durchgehenden Hauptwohnsitz in Wien.

### **Bonuspunkte:**

Ab dem sechsten Jahr des durchgehenden Hauptwohnsitzes in Wien werden pro Jahr folgende Bonuspunkte angerechnet:

- 2 Punkte (vollendetes 6. bis 10. Jahr)
- 3 Punkte (vollendetes 11. bis 15. Jahr)
- 4 Punkte (vollendetes 16. bis 20. Jahr)
- Maximal 45 Bonuspunkte möglich (für 20 Jahre und mehr)

### **Nachweis:**

- Der Bonus wird automatisiert auf Basis der Meldeinformationen berechnet.

## 3.2 Lange Wartezeit

Der\*Die Wohnwerber\*in hat trotz aktiver Wohnungssuche (mind. 100 Login-Tage pro Jahr) noch keine Erstreichung bei einer Wohnung erreicht. Bonuspunkte für lange Wartezeit werden erst nach jeweils vollen 365/366 Tagen ab Registrierung vergeben. Ruhezeiten werden bei der Berechnung der „langen Wartezeit“ abgezogen.

**Bonuspunkte:**

- 5 Punkte werden für das 1. und das 2. vollendete Jahr angerechnet
- 10 Punkte für jedes weitere Jahr der aktiven Wohnungssuche
- 15 Punkte für das fünfte vollendete Jahr
- Maximal 45 Bonuspunkte möglich

### 3.3 Jungwiener\*in

Der\*Die Wohnwerber\*in ist unter 25 Jahre alt, hat keinen eigenen Hauptmietvertrag und der zukünftige Haushalt besteht aus maximal 2 Personen. Mitziehende müssen diese Bedingungen nicht erfüllen. Die Bonuspunkte verfallen spätestens mit dem 26. Geburtstag.

**Bonuspunkte:**

- 50 Punkte

**Nachweis:**

- Mietvertrag des\*der Unterkunftgeber\*in



### 3.4 Überbelag

Der\*Die Wohnwerber\*in wohnt aktuell als Hauptmieter\*in in einer Wohnung, die aufgrund der Anzahl der Mitbewohner\*innen gemessen an der Anzahl an Wohnräumen zu klein ist. Gezählt werden Partner\*innen und Angehörige der Kernfamilie über 3 Generationen, die seit mindestens 2 Jahren an derselben Wohnadresse hauptgemeldet sind. Kinder werden ab ihrer Geburt für den Überbelag angerechnet, eine 2-jährige Hauptmeldung ist nicht erforderlich. Wohnungen von Mitziehenden werden nicht berücksichtigt.

**Dies bedeutet konkret:**

- 2 oder mehr Personen in einer 1-Wohnraum-Wohnung
- 3 oder mehr Personen in einer 2-Wohnraum-Wohnung
- 5 oder mehr Personen in einer 3-Wohnraum-Wohnung
- 7 oder mehr Personen in einer 4-Wohnraum-Wohnung
- 9 oder mehr Personen in einer 5-Wohnraum-Wohnung

**Bonuspunkte:**

- 50 Punkte

**Nachweis:**

- Mietvertrag mit Angabe der Anzahl der Wohnräume oder Bestätigung der Hausverwaltung



### 3.5 Alleinerziehend

Der\*Die Wohnwerber\*in ist alleinerziehend, lebt ohne Partner\*in und ohne den anderen Elternteil des Kindes. Entscheidend ist das jüngste Kind im Haushalt, sofern es mitzieht. Bonuspunkte gibt es, wenn dieses Kind unter 18 Jahre alt ist – oder zwischen 18 und 25, wenn eine Unterhaltspflicht wegen Ausbildung besteht.

**Bonuspunkte:**

- 30 Punkte: mit eigenem Hauptmietvertrag
- 80 Punkte: ohne eigenen Hauptmietvertrag

**Nachweis:**

- Mietvertrag oder Mietvertrag des\*der Unterkunftgeber\*in
- Bescheid Familienbeihilfe
- Falls erforderlich: Alimentationsvereinbarung, Obsorgeregelung

### 3.6 Aus- und Weiterbildung

Der\*Die Wohnwerber\*in absolviert eine Ausbildung oder Weiterbildung von mindestens 20 Stunden pro Woche; mit Kindern unter 7 Jahren mindestens 16 Stunden. Die Punkte gelten für die Dauer der Ausbildung plus weitere 6 Monate.

**Bonuspunkte:**

- 20 Punkte

**Nachweis:**

- Inskriptionsbestätigung oder Bestätigung der schulenden Einrichtung über die Art der Ausbildung und die Stundenanzahl

### 3.7 Schwangerschaft

Die Wohnwerberin oder die Partnerin des\*der Wohnwerber\*in ist schwanger und besitzt einen Eltern-Kind-Pass. Die Bonuspunkte gelten bis zur Geburt plus weitere 3 Monate, auch bei unerwartetem Verlust der Schwangerschaft. Ein ungeborenes Kind zählt nicht zur Personenanzahl für den Überbelag. Nach der Geburt können andere Bonuspunkte berücksichtigt werden, z. B. für Überbelag oder Alleinerzieher\*innen.

**Bonuspunkte:**

- 30 Punkte

**Nachweis:**

- Eltern-Kind-Pass

### 3.8 Wohnkosten

Der\*Die Wohnwerber\*in ist seit mindestens 2 Jahren Haupt- oder Untermieter\*in und kann einen Mindestsicherungsbescheid mit ausgewiesenem Wohnkostenanteil (Mietbeihilfe) oder einen Wohnbeihilfebescheid vorlegen.

**Bonuspunkte:**

- 50 Punkte

**Nachweis:**

- Bescheid Bezug Wohnbeihilfe
- Bescheid Bezug Mindestsicherung mit Wohnkostenanteil

### 3.9 Wechsel in kleinere Wohnung

Der\*Die Wohnwerber\*in ist seit mindestens 2 Jahren als Hauptmieter\*in in einer Gemeindewohnung oder geförderten Wohnung hauptgemeldet und möchte in eine Wohnung mit weniger Wohnräumen umziehen. Die zukünftige Wohnung darf höchstens 3 Wohnräume haben, wobei kein Überbelag entstehen darf. Bei Rückgabe einer geförderten Wohnung ist nicht relevant, ob die Förderung noch aufrecht ist.

**Bonuspunkte:**

- 20 (bei 3 Wohnräumen) oder 30 (bei 4 oder mehr Wohnräumen) Punkte bei geförderten Wohnungen
- 50 (bei 3 Wohnräumen) oder 70 (bei 4 oder mehr Wohnräumen) Punkte bei Gemeindewohnungen

**Nachweis:**

- Mietvertrag mit Angabe der Anzahl der Wohnräume
- Bestätigung der Hausverwaltung

### 3.10 Wohnungswechsel ab 65 Jahren aus dem Gemeindebau

Der\*Die Wohnwerber\*in ist Hauptmieter\*in in einer Gemeindewohnung, dort seit mindestens 2 Jahren hauptgemeldet und hat das 65. Lebensjahr vollendet. Für die Zuerkennung der Bonuspunkte ist nicht relevant, in welche Wohnung oder in welches Segment des Wohnungsmarkts gewechselt werden soll.

**Bonuspunkte:**

- 15 Punkte bei einem Alter von 65 bis 74 Jahren
- 20 Punkte bei einem Alter von 75 bis 84 Jahren
- 30 Punkte bei einem Alter ab 85 Jahren

**Nachweis:**

- Mietvertrag oder Hauptmieter\*innenbestätigung von Wiener Wohnen

### 3.11 Wohnung ohne Bad und/oder WC

Bad und/oder WC fehlen/liegen außerhalb der aktuellen Wohnung. Bei einer Erkrankung, die laut fachärztlicher Bestätigung ein Bad und/oder WC in der eigenen Wohnung erfordert, gibt es zusätzliche Bonuspunkte.

**Bonuspunkte:**

- 10 Punkte: aktuelle Wohnung ohne Bad oder WC
- 50 Punkte: Der\*Die Wohnwerber\*in leidet an einer Erkrankung, die laut fachärztlicher Bestätigung ein Bad/WC in der eigenen Wohnung erfordert.

**Nachweis:**

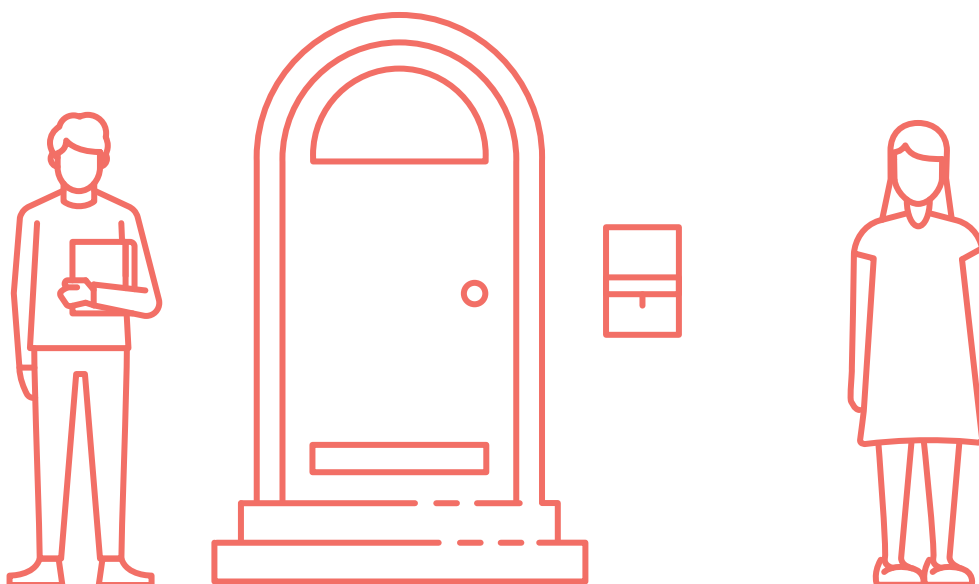
- Mietvertrag mit Angabe der Ausstattung oder Kategorie oder Bestätigung der Hausverwaltung
- Fachärztliche Bestätigung/fachärztliches Attest

### 3.12 Trennung/Scheidung

Der\*Die Wohnwerber\*in muss wegen Scheidung, Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft oder Trennung einer Lebensgemeinschaft aus der gemeinsamen Wohnung ausziehen. Bei Scheidung braucht es ein rechtskräftiges Urteil; bei Trennung eine eidesstattliche Erklärung seitens des\*der Wohnwerber\*in. Punkte gibt es nur, wenn man als Wohnwerber\*in nicht Hauptmieter\*in ist. Wird der\*die Ex-Partner\*in als Mitziehende\*r geführt, entfallen die Bonuspunkte.

**Bonuspunkte:**

- 40 Punkte: Trennung einer Lebensgemeinschaft
- 50 Punkte: Scheidung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft



**Nachweis:**

- Eidesstattliche Erklärung (bei Lebensgemeinschaften)
- Rechtskräftige Scheidungsunterlagen (nicht älter als 6 Monate) oder gerichtliche Auflösungsentscheidung (nicht älter als 6 Monate)
- Falls erforderlich: Obsorgeregelung

### 3.13 **Drohender Wohnungsverlust**

Der\*Die Wohnwerber\*in steht kurz davor, die Wohnung zu verlieren. Berücksichtigt werden folgende Gründe: Eigenbedarf des\*der Vermieter\*in, nicht verlängerbare Befristung oder Tod des\*der Hauptmieter\*in (ohne Eintrittsrecht).

**Bonuspunkte:**

- 30 Punkte: Auslauf der Befristung innerhalb von 6 Monaten ohne Möglichkeit zur Verlängerung
- 80 Punkte: Gerichtliche Aufkündigung wegen Eigenbedarfs seitens des\*der Vermieter\*in
- 80 Punkte: Tod Hauptmieter\*in (ohne Eintrittsrecht)

**Nachweis:**

- Gerichtlicher Räumungsbeschluss/Räumungsvergleich/Übergabeauftrag
- Bestätigung des\*der Vermieter\*in, dass keine Verlängerung des Mietvertrages möglich ist
- Bestätigung über das Ableben des\*der Hauptmieter\*in (wenn keine Eintrittsmöglichkeit besteht)

### 3.14 **Betreute Person**

Der\*Die Wohnwerber\*in lebt in einer sozialen Einrichtung oder wird dort betreut – etwa in der Wohnungslosenhilfe, einem Mutter-Kind-Heim, einer Behinderteneinrichtung, einem Frauenhaus oder der Jugendhilfe.

**Bonuspunkte:**

- 75 Punkte: mit anerkannter Befürwortung der sozialen Einrichtung

**Nachweis:**

- Wohnungsbefürwortung durch die aktuell betreuende Einrichtung

### 3.15 **Wohnbedarf aufgrund häuslicher Gewalt**

Der\*Die Wohnwerber\*in hat einen dringenden Wohnbedarf aufgrund häuslicher Gewalt. Darunter fällt jede Form von körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt innerhalb einer häuslichen Gemeinschaft.

**Bonuspunkte:**

- 100 Punkte

**Nachweis:**

- Schriftliche Bestätigung von einer betreuenden Einrichtung, wie dem Gewaltschutzzentrum Wien oder den Frauenhäusern Wien, oder gerichtlicher Nachweis (Urteil, einstweilige Verfügung)

### 3.16 Chronische Mobilitätseinschränkung

Der\*Die Wohnwerber\*in oder eine anrechenbare Person aus der Kernfamilie hat eine chronische Mobilitätseinschränkung. Das trifft zu, wenn dauerhaft eine Gehhilfe oder ein Rollator benötigt wird oder wenn die Person auf einen Rollstuhl angewiesen ist, die Wohnung jedoch nur über Stufen erreichbar oder für die Benutzung mit den notwendigen Hilfsmitteln nicht geeignet ist.

**Bonuspunkte:**

- 75 Punkte: auf Gehhilfe/Rollator angewiesen
- 100 Punkte: auf Rollstuhl angewiesen

**Nachweis:**

- Aktuelles fachärztliches Attest
- Behindertenpass mit Eintragung „Rollstuhlfahrer\*in“

### 3.17 Pflege zu Hause

Der\*Die Wohnwerber\*in oder eine anrechenbare Person aus der Kernfamilie, die an derselben Wohnadresse hauptgemeldet und wohnhaft ist, verfügt über Pflegestufe 3 oder höher und erhält Pflege zu Hause. Eine 1-Zimmer-Wohnung gilt für die Pflege zu Hause grundsätzlich als zu klein. Daher ermöglicht dieser Bonuspunkt auch die Anmeldung für Wohnungen, welche einen Wohnraum mehr anbieten, als generell vorgesehen.

**Bonuspunkte:**

- 50 Punkte: Pflegestufe 3
- 75 Punkte: Pflegestufe 4
- 100 Punkte: Pflegestufe 5 bis 7

**Nachweis:**

- Bescheid Pflegestufe ab Stufe 3
- Ärztliche Bestätigung, dass 24h-Pflege notwendig ist
- Ärztliche Bestätigung, dass ein medizinisches Gerät oder Krankenhausbett notwendig ist

## 4 Weitere Bedingungen

### 4.1 Gültigkeit des Wiener Wohn-Tickets

Nach dem Erhalt einer Wohnung über das Wiener Wohn-Ticket tritt eine Ruhezeit von 3 Jahren ein, innerhalb derer kein neuer Antrag möglich ist.

**Das Wiener Wohn-Ticket verliert außerdem seine Gültigkeit:**

- nach Inaktivität (d. h. keine Aktualisierung des Wiener Wohn-Tickets) der Wohnwerber\*in innerhalb von 12 Monaten,
- wenn ein Zugangskriterium nicht mehr erfüllt wird,
- bei Falschangaben seitens des\*der Wohnwerber\*in.

### 4.2 Kombination der Bonuspunkte

Nicht alle Bonuspunkte können miteinander kombiniert werden. Gewertet wird jeweils nur das punktehöhere der folgenden Bonuspunkte-Kriterien:

- Jungwiener\*in ODER Alleinerziehende\*r
- Jungwiener\*in ODER Überbelag
- Wohnbedarf durch häusliche Gewalt ODER betreute Person
- Wohnbedarf durch häusliche Gewalt ODER Trennung/Scheidung
- Drohender Wohnungsverlust ODER Trennung/Scheidung

### 4.3 Weitere Bonuspunkte

Alle Wohnwerber\*innen mit einem gültigen Wiener Wohn-Ticket mit begründetem Wohnbedarf (nach dem gültigen Vergabesystem bis 09/2026) erhalten einen Startbonus. Dieser richtet sich nach dem Gültigkeitsdatum des bestehenden Wiener Wohn-Tickets mit begründetem Wohnbedarf. Das Gültigkeitsdatum ist im Wiener Wohn-Ticket („Vormerkung gilt ab“) vermerkt. Der Startbonus kann bis 31. Dezember 2026 mit einem neuen Wohnantrag genutzt werden und bleibt gültig, solange das neue Wiener Wohn-Ticket aufrecht ist. Dabei werden 5 Punkte gewährt. Wenn das Wiener Wohn-Ticket mit begründetem Wohnbedarf zum Vergabestart der Wohnungsvergabe NEU dabei seit mindestens 2/3/4/5 Jahre(n) gültig ist, werden sogar 10/20/30/45 Punkte gewährt. Weiters haben die Wohnungskommissionen die Möglichkeit, in sozialen oder persönlichen Härtefällen (prekäre Einkommens- oder Wohnverhältnisse, Krankheiten/Pflegesituationen) nach eigenem Ermessen bis zu 100 Punkte in Schritten von 5 Punkten zu vergeben.

## 4.4 Soziale Wohnungsvergabe

Die Soziale Wohnungsvergabe unterstützt Menschen in besonders schwierigen Lebenslagen bei der Suche nach einer leistbaren Wohnung. Dazu zählen etwa Menschen, die in einer sozialen Einrichtung leben bzw. von dieser betreut werden, oder von Obdachlosigkeit bedroht sind. Nach Prüfung der individuellen Voraussetzungen kann ein Wohnungsansuchen gestellt werden. Im Falle einer positiven Entscheidung erfolgt ein einmaliges Angebot einer kleinen, kostengünstigen Gemeindewohnung.

## 4.5 Wahrheitsverpflichtung und Sanktionen bei unzutreffenden Angaben

Antragsteller\*innen sind verpflichtet, im Rahmen der Beantragung des Wiener Wohn-Tickets und der Vergabeprozesse vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Unzutreffende oder vorsätzlich irreführende Angaben gefährden das Gleichbehandlungsprinzip und die Integrität des Vergabeverfahrens und ziehen Sanktionsfolgen nach sich.

### **Falschangaben betreffend Bonuspunkte-Kriterium:**

- Löschung aller Bonuspunkte, die aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben zugesprochen wurden
- Sperre des Wiener Wohn-Tickets für 6 Monate und
- sofortige Löschung aller laufenden Anmeldungen

### **Falschangaben betreffend Zugangskriterien:**

- Sperre des Wiener Wohn-Tickets für 3 Jahre





### **Impressum**

Herausgeberin: Stadt Wien – Wiener Wohnen, Rosa-Fischer-Gasse 2,  
1030 Wien. Gestaltung: Domus Verlag, Rahlgasse 1, 1060 Wien.  
ET 2026/06 (frühere Versionen nicht mehr gültig)